

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/269 vom 2. Juli 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_269](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_269)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/269 du 2 juillet 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/269 del 2 luglio 2012

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Art. 43 ATSG. Art. 28 IVG. Würdigung medizinischer Unterlagen. Notwendigkeit weiterer Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Juli 2012, IV 2010/269).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beigeladenen kommt im vorliegenden Verfahren vollwertige Parteistellung zu, denn – wie sie zu Recht ausführen liess – Gegenstand des Verfahrens ist ihr Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Dementsprechend ist sie etwa ohne weiteres zur Erhebung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid gemäss Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) berechtigt. Auch ist im Rahmen des rechtlichen Gehörs auf ihre Ausführungen einzugehen, und im Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht gelten der Untersuchungsgrundsatz und der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen; überdies ist das Versicherungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG). Ob die beigeladene versicherte Person, die nicht Beschwerde gegen eine Verfügung eines Sozialversicherungsträgers erhoben hat, als Beigeladene oder als Gegenpartei bezeichnet wird, ist daher letztlich nicht von wesentlicher Bedeutung, geht ein Wechsel in der Bezeichnung doch nicht mit entsprechenden Änderungen der Rechte einher. Eine „vorzeitige“ Beendigung des Beschwerdeverfahrens kann schliesslich einzig die Beschwerde führende Partei bewirken, indem sie ihre Beschwerde zurückzieht. Selbst die Beschwerdegegnerin, die die angefochtene Verfügung erlassen hat, kann, nachdem sie Stellung zur Beschwerde genommen hat, einen Entscheid des Versicherungsgerichts in der Sache selbst nicht mehr „verhindern“, indem sie ihre Verfügung widerruft. Weitere Ausführungen dazu, ob die Beigeladene als Beigeladene oder als Beschwerdegegnerin zu bezeichnen ist, erübrigen sich vor diesem Hintergrund.

### **E. 2**

2.1 Materiell bildet insbesondere der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache letztlich zur Invalidität geführt hat, Gegenstand der zu beurteilenden Beschwerde. Die Beschwerdegegnerin hat sich indessen im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort auf den Standpunkt gestellt, dass grundsätzlich fraglich sei, ob überhaupt eine Invalidität in rentenbegründendem Ausmass vorliege. Es ist vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob die im Recht liegenden medizinischen Unterlagen die Bemessung des Invaliditätsgrades und die

Festlegung des Rentenbeginns erlauben. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass verschiedene Fachärzte sich zum Gesundheitszustand der Beigeladenen und den Auswirkungen der von ihnen festgestellten Beeinträchtigungen auf die Arbeitsfähigkeit geäußert haben, namentlich die Ärzte der Klinik Y.\_\_\_\_ (IV-act. 6 und 19), jene des Zentrums für soziale Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (IV-act. 25), jene der Klinik Gais (IV-act. 33), jene des Psychiatrischen Zentrums Z.\_\_\_\_ (IV-act. 42) und Dr. G.\_\_\_\_ (IV-act. 72). Diese Berichte wurden zudem von den RAD-Ärzten Dr. F.\_\_\_\_ und Dr. H.\_\_\_\_ in einer Aktenbeurteilung gewürdigt (IV-act. 43, 85). Die Berichte erscheinen grundsätzlich nachvollziehbar; die von den Ärzten aufgezeigten Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit widerspiegeln sich auch in der bisherigen Berufskarriere der Beigeladenen, die durch äusserst kurze, häufig wechselnde und immer wieder von Zeiten der Arbeitslosigkeit abgelöste Anstellungen gekennzeichnet ist (vgl. IV-act. 7). Auch die beiden letzten Arbeitsverhältnisse vor Ende Juni 2005 sind offensichtlich im Zusammenhang mit einer gesundheitsbedingten Unfähigkeit, den Anforderungen der Arbeitsstellen gerecht zu werden, aufgelöst worden (vgl. IV-act. 13 und 15), ebenso wie wohl das letzte in den Akten dokumentierte relevante Arbeitsverhältnis (vgl. IV-act. 34–4 f.). Mehrheitlich stimmen die Schlussfolgerungen der beteiligten Fachärzte überein, und auch die RAD-Ärzte haben die Berichte als überzeugend und für die Bemessung des Invaliditätsgrades ausreichend qualifiziert. Eine relevante Gesundheitsbeeinträchtigung mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ist mithin ausgewiesen. 2.2 Indessen lassen die Berichte keine abschliessende Bemessung des Invaliditätsgrades und insbesondere des Verlaufs zu. Einige der Bericht erstattenden Ärzte haben gar keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben (vgl. insb. IV-act. 10 und 33). Andere haben zwar eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben, allerdings unter dem Vorbehalt einer relevanten Verbesserung mittels geeigneter Massnahmen bzw. der Indikation ergänzender medizinischer Abklärungen (vgl. IV-act. 19, 42 und 72). Schliesslich widersprechen sich die Arbeitsfähigkeitsschätzungen auch zum Teil: Die Ärzte der Klinik Y.\_\_\_\_ attestierten eine 70–80%ige Arbeitsfähigkeit (mit allerdings wohl zusätzlicher Leistungseinbusse; vgl. IV-act. 19), die Ärzte des Zentrums für soziale Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich eine solche von höchstens 50 % (IV-act. 25), und jene des Psychiatrischen Zentrums Z.\_\_\_\_ wie auch Dr. G.\_\_\_\_ hielten dafür, dass der Beigeladenen im Zeitpunkt der Berichterstattung gar keine Erwerbstätigkeit mehr zumutbar sei (IV-act. 42 und 72). Die RAD-Ärztin Dr. F.\_\_\_\_ hat diese Abweichungen zwischen den Arbeitsfähigkeitsschätzungen als Ausdruck einer stetigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes interpretiert, und zwar wohl massgebend auch deshalb, weil sich die Beigeladene zwischenzeitlich in eine betreute Wohngemeinschaft begeben hatte, wobei diesbezüglich allerdings Berichte fehlten (vgl. IV-act. 43). Dieser Schluss drängt sich aufgrund der Berichte allerdings nicht zwingend auf. Hinzu kommt, dass die Beigeladene sich nun bereits seit längerem nicht mehr in einer betreuten Wohngemeinschaft befindet und – mit gewissen Einschränkungen – in der Lage ist, für sich selbst und ihr Kind zu sorgen, und zwar offenbar ohne Unterstützung des Kindsvaters (jedoch mit Unterstützung durch ihre Eltern; vgl. IV-act. 72). Es kann daher jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, ihr Gesundheitszustand sei so schlecht, dass sie nicht einmal für sich selbst sorgen bzw. den Anforderungen des täglichen Lebens gerecht werden könne, weshalb die Beurteilung der RAD-Ärztin Dr. F.\_\_\_\_ zumindest überholt sein dürfte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Ärzte des Psychiatrischen Zentrums Z.\_\_\_\_, auf deren Bericht sich letztlich die Zusprache der unbefristeten ganzen Rente wohl stützt, nicht nur

ergänzende medizinische Abklärungen für indiziert erachteten, sondern auch darauf hinwiesen, dass mittels geeigneter Massnahmen eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit erreicht werden könnte (vgl. IV-act. 42). Die Beigeladene zeigte sich denn auch während des gesamten Verwaltungsverfahrens motiviert, den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu schaffen, wobei allerdings anzuerkennen ist, dass dies ohne vorherige geeignete medizinische Massnahmen praktisch aussichtslos sein dürfte (vgl. IV-act. 72). Jedenfalls rechtfertigt sich die Zusprache einer unbefristeten ganzen Rente gestützt auf die im Recht liegenden Akten bereits mangels Stabilität des Gesundheitszustandes nicht. 2.3 Unklarheiten bestehen auch betreffend den gegebenenfalls bereits rentenrelevanten Zeitraum vor Sommer 2005. Diesbezüglich fehlt es an zuverlässigen medizinischen Berichten. Aus den Akten geht immerhin hervor, dass die Beigeladene offenbar bereits nach Abschluss ihrer beruflichen Ausbildung Probleme hatte, sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten; diverse Arbeitsstellen konnte sie nicht lange halten. Die RAD-Ärztin Dr. F.\_\_\_\_ hat diesen Umstand auf die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung zurückgeführt und als "invaliditätsbedingt" bezeichnet (IV-act. 43–1). Der im März 2003 erlittene Unfall hatte sodann offenbar ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Beigeladenen. Im Bericht der Klinik Y.\_\_\_\_ vom 7. Dezember 2006 wird von einer zweijährigen Behandlung berichtet (IV-act. 25–2), im Bericht der Klinik Gais vom 26. Februar 2007 ist die Rede von einer depressiven Verstimmung und vermehrten Ängsten seit dem Unfall (IV-act. 33–1), die Beigeladene selbst wies in ihrem Schreiben vom 23. Januar 2007 auf die unfallbedingte Verschiebung von zwei Wirbeln, Tinnitus, "unheimliche" Schmerzen (Kopf- und Nackenbereich) und die Notwendigkeit zu Physiotherapie und anderen Therapien bis dato hin (IV-act. 26–3 f.). Das Psychiatrische Zentrum Z.\_\_\_\_ erwähnte eine Erschöpfungsdepression in Folge des Unfalls und einen „Nervenzusammenbruch“ im Sommer 2004 (IV-act. 42–2). Die Beigeladene befand sich denn auch in fachärztlicher Behandlung, nämlich einerseits bei Dr. C.\_\_\_\_ und andererseits bei Herrn I.\_\_\_\_ vom sozialpsychiatrischen Dienst Z.\_\_\_\_ (vgl. IV-act. 1–6). Weiteres ist bezüglich dieses Zeitraumes nicht bekannt, da es an echtzeitlichen Berichten fehlt. Insbesondere wurden keine Akten der zuständigen Unfall- oder allenfalls Krankentaggeldversicherung (offenbar die Swica; IV-act. 1–5) eingeholt. Sodann hätte Dr. C.\_\_\_\_ angehalten werden können, sich wenigstens zum Verlauf der Behandlung bei ihr zu äussern bzw. die Krankengeschichte zu dokumentieren, womit weitere echtzeitliche Schilderungen des Gesundheitszustandes vorgelegen hätten. Insgesamt bestehen Hinweise darauf, dass die relevante Arbeitsunfähigkeit bereits wesentlich früher eingetreten ist als von der Beschwerdegegnerin angenommen. Entsprechende Akten sind jedenfalls einzuholen und aus medizinischer Sicht zu würdigen. Weiter interessieren Ausführungen zur allfälligen Stabilisierung durch die Geburt des Kindes der Beigeladenen. Bei der aktuellen Aktenlage spricht allerdings nichts dagegen, bezüglich des Verlaufs von Juni 2005 bis August 2008 auf die nachvollziehbare Aufstellung des RAD-Arztes Dr. H.\_\_\_\_ (IV-act. 85) abzustellen – ausser aufgrund der weiteren Abklärungen würden sich auch für den Verlauf mit überzeugenden Gründen andere Ergebnisse aufdrängen. Durch die Rückweisung kann auch dem Hinweis von Dr. H.\_\_\_\_, es empfehle sich dringend eine Überprüfung des Rentenanspruchs spätestens im April 2011, Rechnung getragen werden.

### **E. 3**

Wichtig erscheint zudem, eine Prüfung geeigneter medizinischer Massnahmen sowie integrativer und/oder beruflicher Massnahmen vorzunehmen. Insbesondere angesichts der hohen Motivation und des jungen Alters der Beigeladenen drängen sich intensive

Massnahmen geradezu auf, auch im Interesse der Beigeladenen.

#### **E. 4**

In diesem Sinne ist die Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen und allfälligen Massnahmen im Sinne der obigen Erwägungen zurückzuweisen. Da die Rückweisung zu weiteren Abklärungen praxismässig als volles Obsiegen der Beschwerde führenden Partei zu qualifizieren ist, hat die Beschwerdegegnerin die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu verlegenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten zu bezahlen. Einen Teil der Gerichtskosten der ebenfalls unterliegenden Beigeladenen – sie hat in erster Linie die Bestätigung der angefochtenen Verfügung beantragt – aufzuerlegen, rechtfertigt sich nicht, da deren Eingabe keinen nennenswerten Mehraufwand verursacht hat. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 126 V 143; vgl. auch den Entscheid IV 2010/406 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Oktober 2010); der Staat hat die Rechtsvertreterin der Beigeladenen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu entschädigen. Angesichts des unterdurchschnittlichen Aufwands ist die Entschädigung auf pauschal Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und gemäss Art. 31 Abs. 3 des St. Galler Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) um einen Fünftel zu kürzen. Die Beigeladene kann zur Rückerstattung verpflichtet werden, wenn es ihre finanziellen Verhältnisse erlauben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die angefochtenen Verfügungen vom 4. Juni und 29. Juli 2010 aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückerstattet. 3. Der Staat hat die Rechtsvertreterin der Beigeladenen mit Fr. 1'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.